



Sachbearbeitung	Bürgerdienste		
Datum	10.08.2009		
Geschäftszeichen	BD IV - M		
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 18.11.2009	TOP
Vorberatung	Internationaler Ausschuss	Sitzung am 20.10.2009	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 329/09

---

Betreff: Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Internationalen Ausschusses

Anlagen: Anlage 1: Wahlordnung  
Anlage 2: Synopse

**Antrag:**

Der Änderung der Wahlordnung des Internationalen Ausschusses wird zugestimmt.

Häußler

---

Genehmigt: ABI, BM 2, OB	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

### 1. Ausgangssituation

Am 31.10.2004 fand die letzte Wahl des Internationalen Ausschusses mit einer Wahlbeteiligung von 4,5 % statt.

Ein Mitte 2008 eingerichteter Arbeitskreis beschäftigte sich mit der Zukunft des Internationalen Ausschusses. Er behandelte u.a. die Frage, mit welchem Modus die ausländischen Vertreterinnen und Vertreter künftig bestimmt werden sollten (GD 487/08).

In seiner Sitzung am 24.06.2009 hat der Gemeinderat die Vorschläge des Arbeitskreises diskutiert und ein Mischmodell aus Wahl und Berufung beschlossen (vgl. § 46 zu GD 266/09).

Danach

- werden 5 ausländische Mitglieder des Internationalen Ausschusses durch Wahl, die restlichen 6 durch Berufung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner nach § 41 Abs. 1 S. 3 GemO bestimmt.
- wird das aktive und passive Wahlrecht auf diejenigen ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger beschränkt, die keinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehören (sog. „Drittstaater“).

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde zudem vorgeschlagen, die Wahl der fünf ausländischen Mitglieder als reine Briefwahl durchzuführen.

### 2. Änderung der Wahlordnung

- 2.1. Die Wahlordnung (vgl. Anlage 1) muss aufgrund der o.g. Änderungen und Vorschläge in verschiedenen Bereichen angepasst werden, wobei nur die wichtigsten Änderungen unter 2.2. kurz beschrieben werden sollen.

Durch die Änderung des Wahlrechts müssen auch diverse Formvorschriften, in erster Linie zur Durchführung der Briefwahl, zusätzlich aufgenommen bzw. bestehende Regelungen angepasst werden. Nicht zuletzt soll die Änderung der Wahlordnung dazu genutzt werden, neben einigen redaktionellen Änderungen auch Anpassungen an aktuelle Entwicklungen im Kommunalwahlrecht vorzunehmen.

2.2. Die wichtigsten Änderungen im Überblick (ohne redaktionelle Änderungen)

§	Abs.	Was ?	Warum?
§1	Abs. 2	Ermöglichung von Mehrheitswahl	Bisherige Regelung führt zu Problemen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorhanden ist
	Abs. 3	nur noch Briefwahl	Vorschlag aus der Mitte des Gemeinderats  Vorteile: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahlbenachrichtigung entfällt, automatischer Versand von Briefwahlunterlagen macht Anträge überflüssig</li> <li>• geringer persönlicher Aufwand zur Wahlteilnahme, bequem von zu Hause aus zu erledigen</li> <li>• schriftliche Hinweise in unterschiedlichen Sprachen erleichtern die Stimmabgabe</li> <li>• geringerer Verwaltungsaufwand, dadurch insgesamt einfachere Wahlabwicklung</li> </ul> Mögliche Nachteile: <ul style="list-style-type: none"> <li>• mögliches Akzeptanzproblem, da reine Briefwahl</li> <li>• geringe Mehrkosten zu erwarten (Porto)</li> </ul>
§4	1. HS	Änderung aktives Wahlrecht	Beschluss Gemeinderat vom 24.06.2009 Beschränkung auf Ausländer, die keinem EU-Mitgliedsstaat angehören ("Drittstaater")
	Ziff. 2	Mindestwohndauer	Anpassung an geltendes Kommunalwahlrecht: „am Wahltag 3 Monate mit Hauptwohnsitz gemeldet“
§5	Abs.1	Änderung passives Wahlrecht	Beschluss Gemeinderat vom 24.06.2009 Beschränkung auf Ausländer, die keinem EU-Mitgliedsstaat angehören ("Drittstaater")
§6	Abs. 2	Wählerverzeichnis	Konkretisierung, Anpassung an geltendes Kommunalwahlrecht
	Abs. 4	Versand Briefwahl	Zusätzlich notwendig wegen Beschränkung auf Briefwahl
§10	Abs. 1	Wahltag	Änderungen wegen Beschränkung auf Briefwahl, Wahltag soll weiterhin ein Sonntag sein
§11		Wahlraum	Bisherige Regelungen werden komplett durch Briefwahl ersetzt
§12	Abs.1	Wahlhandlung	Konkretisierung Briefwahl
	Abs. 3	Stimmabgabe	Unterscheidung in Verhältnis- und Mehrheitswahl notwendig (vgl. §1 Abs. 2)
§13		Briefwahl	Zusätzliche Regelungen, die der Durchführung der Briefwahl dienen
§15	Abs. 4	Sitzverteilung	Unterscheidung notwendig (vgl. §1 Abs. 2)

Der Wortlaut sämtlicher Änderungen kann der Synopse (Anlage 2) entnommen werden.

### 3. Zeitplan

Der Wahltag ist für **Sonntag, 07. März 2010**, vorgesehen.

Die öffentliche Bekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt vorauss. am 10.12.2009. Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge endet damit am 21.01.2010, 18.00 Uhr. Nach dem Beschluss durch den Wahlausschuss und der öffentlichen Bekanntmachung können gegen Ende Januar die Stimmzettel gedruckt werden.

Die Erstellung des Wählerverzeichnisses ist in Anlehnung an das Kommunalwahlrecht für den 31.01.2010 vorgesehen (35. Tag vor der Wahl). Nach Feststellung der Adressen sämtlicher Wahlberechtigter und Fertigstellung der Stimmzettel können die Briefwahlunterlagen über einen Dienstleister versandt werden.

Die Rücksendung der Briefwahlunterlagen muss bis Sonntag, 07.03.2010, erfolgen.

Die Auszählung des Wahlergebnisses erfolgt am Montag, 08.03.2010. Nach Prüfung der Wahl und Zusammenstellung der Wahlergebnisse kann das amtliche Endergebnis durch den Wahlausschuss am Mittwoch, 10.03.2010, amtlich festgestellt werden.

### 4. Information / Werbung

Neben den amtlichen Bekanntmachungen sind folgende Veröffentlichungen geplant:

- Informationen in der örtlichen Presse, im Amtsblatt, in geeigneten ausländischen Presseorganen (z.B. Merhaba o.a.)
- Information der ausländischen Vereine und anderer Gruppen, in Integrationskursen, über Sozialdienste etc.

In der Vergangenheit wurden auch Informationsveranstaltungen zur Aufstellung der Wahlvorschläge und zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten veranstaltet.

### 5. Berufungsverfahren

Neben den 12 Stadträtinnen und Stadträten sowie den 5 gewählten ausländischen Vertreterinnen und Vertretern werden 6 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nach § 41 Abs. 1 S. 3 GemO in den Internationalen Ausschuss berufen.

Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Ulmer Gemeinderats in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erreichten Stimmzahlen.

Die zu Berufenden sollen einen Migrationshintergrund haben oder die ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.